

Sicherheit den Betheiligten nicht geben. Freilich muß dieses Ermessen ein verständiges sein, was die Prüfung besteht, auf der einen Seite provisorische Sicherheit gewährt, und auf der andern die richterliche Entscheidung auf dem Rechtswege nachläßt, wodurch es wieder entkräftet werden kann. Aber ich weiß nicht, wie man sonst der Sache begegnen soll, und die Erfahrung haben wir auch für uns, denn im bayrischen Hypothekengesetz ist dieselbe Bestimmung enthalten.

Präsident D. Haase: Nach dieser Erklärung des Herrn Vorstandes der ersten Deputation werde ich meinen Antrag zur Unterstützung bringen, welcher dahin geht, daß in dem gegebenen Falle zwar das richterliche Ermessen provisorisch und interimistisch eintrete, daß jedoch zur Wahrung der Privatrechte später eine definitive richterliche Entscheidung Platz ergreife. Ich stelle daher, wie ich bereits bemerkt habe, den Antrag, daß in den Satz, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, noch nach dem Wort: „Ermangelung“ aufgenommen werde: „einstweilen und bis zur endlichen Entscheidung des competenten Richters“. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er wird hinlänglich unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Auch gegen dieses Auskunftsmittel möchte sich das Ministerium erklären, jedoch will ich zuerst auf die Rede des Herrn Vicepräsidenten antworten, weil darin behauptet ward, daß durch Nichtannahme des Deputationsvorschlages eine Lücke in das Gesetz komme, weil §. 37 auf §. 47 hinweise. Es soll aber in §. 47 Nichts weiter liegen, als daß die Hypothek nach einer bestimmten Summe eingetragen werden muß; die Frage, wie es zu halten sei, wenn die Betheiligten sich über die Höhe des Anspruchs auf eine Hypothek nicht einigen können, die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn ein gesetzlicher Rechtstitel fehlt, gehört nicht in das Hypothekengesetz, sondern in das Civilrecht, und nach Befinden in das Vormundschaftsrecht, wo sie auch schon bereits berücksichtigt worden ist. Aber auch gegen den Zusatz, wie er jetzt modificirt worden ist, muß sich das Ministerium erklären; denn jedenfalls ist es immer zu weit gegangen, wenn man bei einer solchen Hypothek richterliches Ermessen eintreten lassen will, wo die Höhe der Summe lediglich auf der Vereinigung zwischen den Parteien beruht. Gesetz, es verlangt Einer eine Hypothek, dem sie nicht zu einer bestimmten Summe zugesichert worden ist, zu 50,000 Thlr., während der Grundbesitzer sie nur zu 2000 Thlr. geben will, wie wollen Sie da richterliches Ermessen eintreten lassen? Soll es bloß insoweit geschehen, damit der Gläubiger inmittelst sein Recht nicht verliert? Was soll der Hypothekenrichter in diesem Falle thun? Er wird die Hypothek zu der verlangten Summe von 50,000 Thlr. eintragen, damit der Gläubiger ja nicht gefährdet werde.

Referent Abg. Braun: Die letzte Behauptung des Herrn Justizministers kann ich nicht zugeben; denn das vorgeschlagene Verfahren ist vorgeschrieben auch in dem bayrischen Hypothekengesetz, einem der vorzüglicheren, die Deutschland aufzuweisen hat, der Arbeit eines seiner geistreichsten Schriftsteller und Gelehrten, eines Werkes, welches auch dem vorliegenden Entwurfe als Muster vorgeschwebt hat, und mit Recht, weil das Gute

überall, wo es anzutreffen ist, nachgeahmt werden soll. Also den Vorwurf, daß der Vorschlag der Deputation gegen alle Rechtsprincipien streite, kann ich nicht gelten lassen. Man verwickelt sich durch eine solche Behauptung aber auch in Widersprüche; denn einmal sagt man, der Zusatz sei bereits §. 37 enthalten, das andere Mal sagt man, er gehöre nicht in das Hypothekengesetz, sondern in das Civilgesetz, und wiederum sagt man, er sei gegen alle Rechtsprincipien! Entweder aber ist dieser Zusatz schon in §. 37 enthalten, und dann hat man seine Nothwendigkeit anerkannt, man hat auch seine Gefährlosigkeit anerkannt, man hat auch anerkannt, daß er in das gegenwärtige Gesetz gehöre; ist er aber darin nicht enthalten, so ist es gut, wenn er hier ausgesprochen wird, denn er ist eben wichtig, zumal wenn das Amendement des geehrten Herrn Präsidenten angenommen wird, und für welches ich mich hiermit erkläre. Denn es ist eben nur die Idee der Deputation, daß hier eine Bestimmung getroffen werden soll, welche die vorhanden seienden Rechte sichert, unbeschadet der weitem Ausführung über deren Begründung oder Nichtbegründung, und in dieser Hinsicht tritt die Deputation in keiner Weise dem Gesetz vom 4. Juni 1829 entgegen, in welchem unter Anderm disponirt ist, daß die Eintragung des Einbringens auf Verlangen der Ehefrau geschehen soll. Allein dieses Verlangen muß specialisirt sein, und wenn es nicht specialisirt ist, muß es specialisirt werden, und in vielen Fällen kann hier wohl richterliches Ermessen eintreten, insofern die Ehefrau nicht im Stande ist, die Specialisirung ihres Einbringens selbst zu bewirken. Es ist also diese Bestimmung bereits in der gegenwärtigen Gesetzgebung vorhanden. Da sich §. 37 auf §. 47 bezieht, so muß ich dem Herrn Vicepräsidenten ganz Recht geben, wenn er sagt, daß man ohne einen derartigen Zusatz eigentlich gar nicht absehen könne, was diese Bezugnahme bedeute, oder daß sie wenigstens zu vervollständigen sei. Dadurch, daß eine Bezugnahme auf §. 47 in §. 37 enthalten ist, wird zugleich angedeutet, daß der von der Deputation vorgeschlagene Zusatz sich auf die §. 37 gegebenen Fälle bezieht. Was den Vorschlag des Abg. D. Geißler anlangt, so könnte ich mich damit nicht einverstanden erklären. Nämlich §. 23, wo von Sicherstellung durch Protestation die Rede ist, bezieht sich, wie ihr Inhalt deutlich lehrt, auf §. 22, wo eben die bevorstehenden Nachtheile, welche in gewissen Verhältnissen Jemand erleiden kann in Folge des Principis der Oeffentlichkeit, vermieden werden können durch Sicherstellung mittelst Protestation. Dieser Fall liegt aber hier kaum vor. Was §. 51. anlangt, die noch angezogen werden könnte, wo ebenfalls von Vormerkung im Hypothekenbuch die Rede ist, so würde sie ebenfalls nicht angezogen werden können, weil diese Paragraphe nur verlangt, daß das Verlangen nach Eintragung einer Forderung nicht an einem wesentlichen Mangel leide. Allein wenn die Summe nicht bestimmt, also die Forderung ganz ungewiß ist, so glaube ich allerdings, daß ein solches Verlangen nach Eintrag an einem wesentlichen Mangel leide, und deshalb glaube ich, daß §. 37 ebenso wenig hier in Bezug zu nehmen ist.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der Herr Referent bemerkte, es könne dieser Zusatz nicht gegen alle Rechtsprincipien